

setzt werden; man hat sich in Volkmarzdorf sehr angelegen sein lassen, diese Institute, wie Schule, Post, Telegraphenverwaltung nach Möglichkeit zu heben, um womöglich bemittelte Bewohner zur Selbstthätigkeit zu veranlassen. Petenten führen aber an, daß diese stets gesagt hätten: Wer soll denn nach Volkmarzdorf ziehen, Ihr habt ja nicht einmal eine Apotheke!

Der Gemeinderath wendet sich nun, nachdem er den Instanzenweg erschöpft hat und durchgängig abgewiesen worden ist, an die hohe Ständeversammlung:

„Hochdieselbe wolle dem königl. Ministerium des Innern unsere Bitte um Ertheilung der Concession zur Errichtung einer Apotheke am hiesigen Orte an einen der früheren Bewerber befürwortend unterbreiten und zur gnädigen Berücksichtigung empfehlen.“

Der königl. Bezirksarzt, gutachtlich in der Sache gehört, stellt einer Neuconcessionirung dort die erheblichsten Bedenken entgegen. Es ist nämlich, wie ich mir schon vorhin zu erwähnen erlaubte, im Jahre 1873 die Concession unter der Bedingung für Neuschönefeld gegeben, daß dieselbe für Volkmarzdorf mit vollberechtigte Gültigkeit haben solle, und ist deshalb die Apotheke an die unmittelbare Grenze, den sogenannten Kirchweg, der Volkmarzdorf von Neuschönefeld trennt, gebaut worden. Es beabsichtigt nun der Apothekeninhaber, um der Sache die Spitze abzuberechen, seine dießseits der Straße gelegene Apotheke auf die jenseits gelegene, auf der Volkmarzdorfer Flur befindliche Seite zu verlegen.

Es ist weiter nach der Angabe des Herrn Bezirksarztes die Receptzahl, trotz der steigenden Bevölkerungsziffer, in Abnahme begriffen gewesen und es hat sich dieses Verhältniß auch nicht gebessert trotz des Umstandes, daß der Herr Apotheker dort bemüht ist, durch Gewährung billiger Gefäße, Armenrabatte u. s. w. den Unbemittelten möglichst unter die Arme zu greifen. Ein Arzt hat sich bis jetzt in Volkmarzdorf dauernd nicht niederlassen können, weil er die Unmöglichkeit eingesehen hat, sich dort ernähren zu können, und Versuche, die von Einzelnen gemacht worden sind, haben sich bei Zeiten zerschlagen, indem die betreffenden Aerzte wieder weggezogen sind. Ärztlich wird Volkmarzdorf meist von Neuditz und Leipzig aus versorgt; die fluctuirende Bevölkerung des ganzen Ortes hat die Gepflogenheit, die Arzneien meist aus den Leipziger Apotheken zu beziehen, beziehentlich wenn sie auf Arbeit gehen, von dort mitzubringen. Das zeigen auch, wie weiter im Bericht des Herrn Bezirksarztes ausgeführt wird, die vielen Receptrecepte, die mehr oder weniger alle den Stempel einer der größeren Leipziger Apotheken tragen. In der Hauptsache ist das Bedürfniß für eine Apotheke auch nicht zurückzuführen lediglich auf die Bevölkerungsziffer, sondern auf das Medicinbedürfniß, und nun ist auch thatsächlich noch der Fall, daß die zahlreichen Mitglieder

der dort befindlichen Eisenbahn- und Fabrikkrankenstellen schon vor Errichtung der Neuschönefelder Apotheke meist auf die Leipziger und Neuditzer Apotheken angewiesen waren. Der Herr Apothekenrevisor Professor Sußdorf ergeht sich in einer gutachtlichen Auslassung eben dahin, daß die bloße Bevölkerungsziffer nicht maßgebend sei, und theilt mit, daß in Neuditz nur der geringe Durchschnitt von 14 Recepten pro Tag zu 58 Pfennigen, in Schönefeld 11 Recepte für 67 Pfennige im Durchschnitt zur Ausgabe gelangten.

Im Anschluß hieran, meine Herren, erklärten die Herren königl. Commissare, daß aus den angeführten Gründen eine Neuconcession hier entschieden nicht angezeigt sei; daß aber die königl. Staatsregierung die Sache fortwährend im Auge behalten werde.

Die Deputation glaubt nun, meine Herren, in Anbetracht des Angeführten und insonderheit des Umstandes, daß durch die Absicht, beziehentlich Ausführung der beabsichtigten Verlegung der Apotheke von dieser Seite des Kirchwegs nach Volkmarzdorf der ganzen Petition die Spitze abgebrochen wird, dieselbe auf sich beruhen lassen zu sollen, und bittet die hohe Kammer, diesem ihrem Votum beizutreten.

Präsident Dr. Haberkorn: Begehrt Jemand das Wort? — Das ist nicht der Fall; ich frage daher die Kammer:

„Beschließt dieselbe, die Petition auf sich beruhen zu lassen?“

Einstimmig: Ja.

Wir gehen zum zweiten Gegenstande über: Schlußberatung über den Antrag zum mündlichen anderweiten Bericht der Beschwerde- und Petitionsdeputation über die Petition der Stadt Zittau und Umgegend, die Errichtung eines Landgerichts in der Stadt Zittau betreffend.*)

(Bericht d. Beschwerde- u. Deput., s. Beil. z. d. Mittheil.:

Berichte d. II. R. 1. Bd. Nr. 38.

Antrag z. anderw. Bericht d. Beschwerde- u. Deput., s. Beil. z. d. Mittheil.:

Berichte d. II. R. 1. Bd. Nr. 97.)

Referent ist der Herr Abg. Käuffer!

Referent Käuffer: Die hohe Erste Kammer hat beschlossen, die Petition der Stadt Zittau und Umgegend um Errichtung eines Landgerichts der Regierung zur Kenntnißnahme zu überweisen, während der von der Zweiten Kammer gefaßte Beschluß auf Uebergabe zur Erwägung gestellt worden war, und zwar stützt die

*) M. II. R. S. 254 ff.
M. I. R. S. 144 f.